

## Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kulmbach

Mitteilungsblatt März 2023

Liebe vlf - Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren!

Neben den Frühjahrs- und Stallarbeiten stecken wir mitten in der Antragssaison, um marktund gesellschaftspolitische Entwicklungen mit Prämien und Ausgleichszahlungen abzufedern. Nach dem diese immer komplexer werden, nimmt auch die Antragsvielfalt zu. Klingen die Überschriften KULAP, VNP und Mehrfachantrag noch bekannt, entpuppen sich diese als vielschichtig und als ein schwierig zu durchdringender Angebots- und Pflichtmaßnahmen-Dschungel in dem wir zusammen mit Ihnen versuchen, den Überblick zu behalten.

Jetzt geht mit dem Mehrfachantrag die nächste Förderungsvollrenovierung der Saison ins Rennen, die von der EU mit neun GLÖZ- Regeln garniert antritt. Diese sind jetzt als Konditionalitäten ("Must have") alle zwingend einzuhalten. Im Antrag werden weiterhin von der Bundesregierung sieben freiwillige Ökoregelungen angeboten, die überwiegend aus dem Länder-KULAP gekapert wurden, allerdings mit wesentlich niedrigeren Prämiensätzen.

Neu ist auch, dass Sie bei Unklarheiten Ihren Antrag auf Zuruf (Ampelhinweise) unserer klugen Satellitenintelligenz mittels der "FAL-By-App" auf dem Handy während der Vegetationsperiode bereinigen können. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, damit wir gemeinsam Ihren Antrag fehlerfrei in die Auszahlung bekommen.

Die jüngst vorgestellte Dünge-VO 3.0 mit der jetzt dritten neuen Gebietskulisse verursacht noch erheblichen Klärungs- und dann auch Anpassungsbedarf für die betroffenen Betriebe. Die Nachvollziehbarkeit der rechnerisch ermittelten Ausdehnung der Roten Gebiete ist für die vor Ort wirtschaftenden und mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Bauern vielfach nicht nachvollziehbar.

Ich hoffe Sie verlieren in dieser Arbeitskulisse nicht den Überblick und können dieser Innovationsflut standhalten.

Amt und vlf versuchen Sie so gut wie möglich dabei zu begleiten (s. folgende Beiträge).

Für die Erholung von Geist und Seele gönnen Sie sich dann ein paar schöne Tage bei der von den vlf -Verbänden Kulmbach und Lichtenfels ausgearbeiteten 5-tägigen Busreise in die Niederlausitz, dem "Land der Sorben und Wenden", zu der natürlich auch Kronacher und Coburger herzlich willkommen sind (siehe Hinweis auf Seite 2)!

Reinhard Kortschack

1. Vorsitzender

Heike Schleicher Martina Wehrfritz Vorsitzende der Frauengruppe Dr. Michael Schmidt Geschäftsführer

Herausgeber:

## Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kulmbach

#### Aktuelles aus dem Verband

## Liebe Mitglieder, herzliche Einladung zur Lehrfahrt der vlfs Kulmbach-Kronach-Coburg-Bad Staffelstein in die Niederlausitz vom 11. bis 15.06.2023

Die diesjährige Lehrfahrt des vlf führt uns in die Lausitz und in den Spreewald. Dort besichtigen wir eine Konservenfabrik, die vorranging Gemüsesorten verarbeitet, die im Spreewald angebaut werden, wie Gurken und Meerrettich. Danach steht noch eine Kahnfahrt auf dem Programm. Stadtführungen und Spaziergänge sind in Bautzen, Cottbus und Meißen sowie durch den Fürst-Pückler-Park in Bad Muskau vorgesehen. Am vierten Tag besichtigen wir einen aktiven Kohleabbau und erhalten Einblick, wie ehemalige Abbaugebiete wieder rekultiviert werden. Bei einer Fahrt über die Grenze nach Polen besuchen wir einen familiengeführten Betrieb mit Sonderkulturanbau für Himbeeren und Spargel. Auf der Heimfahrt besteht noch Möglichkeit zum Besuch der Meißner Porzellanmanufaktur. Ein ausführliches Programm senden wir Ihnen gerne auf Wunsch zu.

Der Reisepreis beträgt 665 Euro pro Person im Doppelzimmer / Einzelzimmerzuschlag 128 Euro. Bei genügend Teilnehmern reduziert sich der Reisepreis maximal um bis zu 50 Euro.

Anmelden können Sie sich im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach unter 209221 5007-0 oder 209561 7690. Anmeldeschluss ist der 10.04.2023.

## Vorschau auf den vlf-Familienausflug am Sonntag, 09.07.2023

Die diesjährige Familienwanderung ist für Sonntag, 09.07.2023 geplant. Am Vormittag ab 10:00 Uhr machen wir eine Entdecker-Tour der besonderen Art rund um die Plassenburg mit Stadtführer und Heimatforscher Erich Olbrich. Nach dem gemein-samen Mittagessen steht noch die Besichtigung

der Kulmbacher Feuerwehr-zentrale auf dem Programm.

Anmeldungen sind ab 01.06.2023 am AELF Coburg-Kulmbach unter 09221 5007-0 möglich. Bei der Anmeldung erfahren Sie auch den genauen Treffpunkt.

## Aus der Bezirkshauptausschusssitzung

In den meisten Kreisverbänden wurden die Vorstandschaften neu gewählt. Deshalb stand bei der Hauptausschusssitzung auf Bezirksebene zuerst das gegenseitige Kennenlernen an. Abgesprochen wurde, dass die Bezirksversammlung 2023 im Landkreis Hof stattfinden wird, und zwar am Sonntag, 19. November im Bauernhofmuseum Kleinlosnitz. Junge Mitglieder sollen stärker für die Verbandsarbeit begeistert werden. Dazu wird eine bessere Vernetzung zwischen den Kreisverbänden und den Mitgliedern des jungen Beirats angestrebt. Der Fokus auf die Interessen der jungen Mitglieder wurde auch bei den Neuwahlen im Bezirksverband deutlich.



Von links: Mario Güldner (1. Vorsitzender), Mario Mohl (Vertreter junger Mitglieder Landwirtschaft), Jürgen Becher (3. Vorsitzender), Roland Reh (Kassier), Arno Eisenacher (Geschäftsführer), Dagmar Hartleb (2. Vorsitzende), Christa Ziegler (Beisitzerin), Sabrina Wirth (Vertreterin jüngerer Mitglieder Hauswirtschaft und Schriftführerin), Christine Bauer (Beisitzerin)

#### Photovoltaik für die Landwirtschaft der Zukunft

Bad Staffelstein – Mit dem Einsatz von Photovoltaik können Landwirtinnen und Landwirte ihren Betrieb unabhängiger vom Strommarkt machen und damit zukunftsfähig aufstellen. Um dies möglichst effizient zu bewerkstelligen, müssen sie allerdings einige Dinge beachten – von der technischen Umsetzung bis hin zu Fördermöglichkeiten. Das war der Tenor beim Infotag "Photovoltaik für die Landwirtschaft der Zukunft", den das AELF Coburg-Kulmbach zusammen mit den vlfs Bad Staffelstein und Coburg und dem Ring junger Landwirte Lichtenfels veranstaltet hat. In den Räumen des Photovoltaik-Spezialisten IBC Solar in Bad Staffelstein wurde schon bei der Begrüßung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des vlf Bad Staffelstein Rudi Steuer deutlich, wie entscheidend das Thema Energie in der Landwirtschaft ist: "Viele von uns haben schon lange PV-Anlagen. Gestiegene Stromkosten verlangen danach, Anlagen zu erneuern oder neu zu bauen, um Einsparungen zu erzielen."

#### Energiesparen ist wesentlicher Faktor für die betriebliche Entwicklung

An welchen Stellschrauben Betriebsleiter drehen können, um Einsparpotenziale zu nutzen, darüber informierte Josef Neiber von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Am Beispiel der Schweine- bzw. Milchviehhaltung legte er dar, dass der Strompreis seit 2018 sprunghaft um 24 Prozent gestiegen ist.

Gleichzeitig werde auch der Verbrauch immer höher: "Wir haben einen steigenden Energiebedarf in den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren durch Mechanisierung und Automatisierung." Da lohne es sich, in moderne Technik zu investieren, um Einsparpotenziale zu nutzen. Allein beim Acker-Futterbau können bis zu 20 Prozent Diesel gespart werden, etwa durch Druckluftregelung und Lenkassistenzsysteme.

Der größte Posten ist aber der Strom. Hier haben Landwirte viele Möglichkeiten Kosten zu senken: Bauliche Maßnahmen oder technische Modernisierung z. B. bei Beleuchtung und Lüftung führen dazu, dass sich die notwendigen Investitionen durch den geringeren Stromverbrauch innerhalb kurzer Zeit amortisieren.

Auch bei der Photovoltaikanlage kann so optimiert werden, dass möglichst viel Eigenstrom genutzt wird. So sollte die Anlage auf den eigenen Energieverbrauch ausgelegt sein. Ein passend dimensionierter Batteriespeicher hilft, den selbst produzierten Strom dann zu nutzen, wenn er auf dem Betrieb gebraucht wird. Das Fazit von Josef Neiber: "Die Nutzung eigenerzeugter, regenerativer Energien bietet eine Möglichkeit, unabhängiger von steigenden Energiepreisen zu werden und gleichzeitig die Energiekosten zu reduzieren."

#### Förderungen bei Investitionen

Im zweiten Vortrag des Tages stellte Georg Döhler von der BBV LandSiedlung den 36 Teilnehmern das Energieeffizienzprogramm des Bundes vor. Dies fördert die Modernisierung und den Neubau von energieeffizienten Anlagen, regenerative Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung (jeweils bis zu 40 Prozent, allerdings maximal 900 Euro pro eingesparter Tonne CO2 und Jahr) sowie sogenannte Einzelmaßnahmen. Diese seien besonders interessant, da die Kopplung an die CO2-Einsparung entfällt. Dafür liegt die maximale Förderung bei 30 Prozent. Die notwendige Energieberatung wird ebenfalls gefördert (mit 80 Prozent). Alle förderfähigen Maßnahmen sind auf einer Positivliste vorgegeben. Sie umfassen z. B. den Austausch von veralteten Ventilatoren, die Erstinvestition in einen Milchvorkühler oder die Umrüstung von Landmaschinen auf Biokraftstoff oder Elektroantrieb. Abschließend führte Georg Döhler den Prozess der Antragstellung exemplarisch vor.

#### Speicheranwendungen mit der PV-Anlage

Kevin Herold von der IBC Solar AG referierte im Anschluss u.a. über Speicheranwendungen für die Landwirtschaft und informierte über den aktuellen Stand der Technik. Hybrid-Wechselrichter ermöglichen z. B. eine platzsparende Installation und einen sicheren Betrieb. Mit einem Batteriespeicher kann nicht nur der Eigenverbrauch erhöht werden, bei Stromausfall kann das System zudem als Notstromquelle genutzt werden. Zumindest im Winter reicht diese aber normalerweise nicht aus, um die sichere Versorgung in der Tierhaltung (Melken, Lüften) zu gewährleisten. So müssen Tierhalter zusätzlich einen Notstromgenerator vorhalten. Praxisteil besichtigten die Teilnehmer Im Qualitätssicherung bei IBC Solar, das sogenannte SunLab. Zudem wurden ihnen die Montagesysteme in der Praxis erläutert. Ulf Felgenhauer

## Aktuelles aus der Abteilung "Förderung"

## Allgemeines zur Antragstellung des Mehrfachantrages (MFA) 2023

Aufgrund der GAP-Reform, die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, hat sich die Mehrfachantragstellung 2023 in wesentlichen Punkten gegenüber dem letzten Jahr geändert.

Mit dem MFA 2023 können Sie im Zeitraum vom 20. März bis zum 15. Mai 2023 folgende Fördermaßnahmen beantragen:

- Direktzahlungsprogramme
  - o Einkommensgrundstützung
  - o Umverteilungseinkommensstützung
  - o Junglandwirte-Einkommensstützung
  - o Öko-Regelungen
  - o Zahlungen für Mutterkühe sowie Mutterschafe/-ziegen
- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
- Auszahlungen 2023 für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP/VNP)
- Prämie für die Sommerweidehaltung
- Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen
- Mehrgefahrenversicherung
- Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Damit diese Prämien vollständig und ohne Kürzung ausbezahlt werden, muss der Mehrfachantrag korrekt und fristgerecht eingereicht werden.

Aufgrund entsprechender Vorgaben kann der MFA nur noch im Internet über iBALIS erfasst werden.

Der Einstieg ins iBALIS erfolgt über <u>www.ibalis.bayern.de</u> oder über die Homepage des AELF Coburg-Kulmbach. Dazu benötigen Sie die <u>Betriebsnummer</u> und eine <u>gültige PIN</u>. Falls noch keine PIN zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann diese beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern (LKV) per Telefon (089 5443-4871), Fax (089 5443-4870) oder E-Mail (<u>pin@lkv.bayern.de</u>) beantragt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Förderung werden Sie wieder wie in den letzten Jahren bei der Erfassung und beim Absenden des Mehrfachantrages unterstützen.

Eine persönliche Vorsprache am AELF ist in der Regel nicht erforderlich und sollte mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Abteilung Förderung abgesprochen werden.

Im Rahmen einer telefonischen Beratung und vor allem <u>mit der Fernunterstützung</u> können Hilfestellungen zur Erfassung des MFA und zu den vorhandenen Meldungen gemacht, sowie die noch erforderlichen Unterlagen auch ohne Kontakt am AELF besprochen werden.

Dadurch ersparen Sie sich Arbeitszeit und auch Fahrtkosten zum AELF.

Damit eine ordnungsgemäße und reibungslose Antragstellung möglich ist und unnötige Wartezeiten am Telefon vermieden werden, erhält jeder Antragsteller wieder einen persönlichen Termin.

Das AELF bittet darum den Termin einzuhalten oder bei Verhinderung mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern frühzeitig einen Alternativtermin zu vereinbaren.

Der persönliche Termin kann bereits jetzt im iBALIS unter Betriebsinformation eingesehen oder dem Anschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das voraussichtlich ab der ersten Märzwoche versendet wird, entnommen werden.

Die Besprechungstermine sind ab dem 20. März 2023 terminiert.

Der MFA muss bis spätestens **Montag**, **15. Mai 2023** vollständig im iBALIS erfasst und "gesendet" sein. Falls zusätzliche Unterlagen in Papierform erforderlich sind, müssen diese ebenfalls bis zum Endtermin dem AELF Coburg-Kulmbach vorliegen. Diese können auch bequem über die Mitteilungsfunktion im iBALIS hochgeladen und dadurch dem AELF vorgelegt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, den MFA über einen Dienstleister erfassen zu lassen. Im Dienstgebiet des AELF Coburg-Kulmbach bieten derzeit folgende Dienstleister eine Unterstützung bei der EDV-Erfassung des MFA an:

Name	E-Mail - Adresse	Telefon- nummer
Geschäftsstelle BBV Coburg	Coburg@BayerischerBauernVerband.de	<b>2</b> 09561 795690
Geschäftsstelle BBV Kulmbach	Kulmbach@BayerischerBauernVerband.de	<b>2</b> 09221 97560
Geschäftsstelle BBV Lichtenfels	Lichtenfels@BayerischerBauernVerband.de	<b>2</b> 09573 3108090
MR Geschäftsstelle Co- KC-Li	mr.co-kc-lif@maschinenringe.de	<b>2</b> 09574 6333-0 <b>2</b> 0171 3333817
MR Geschäftsstelle Kulmbach	mr.kulmbach@maschinenringe.de	<b>2</b> 09221 7781
LBD	Lbd.kulmbach@bbjmail.de	<b>2</b> 09221 8800
Rainer Lauterbach	rainerlauterbach@t-online.de	<b>2</b> 9227 4923 <b>2</b> 0163 2349054
Markus Rosenbauer	markusspitt@freenet.de	<b>2</b> 09563 50013 <b>2</b> 0170 5633343
Markus Hofmann	hofmannm@web.de	<b>2</b> 09228 1581 <b>2</b> 0175 2751255
Tzschoppe J & M GbR	mtzschoppe@gmx.de	<b>2</b> 09229 8052 <b>2</b> 0174 3805874

"Antragsberechtigt" zum MFA 2023 ist nur derjenige, der auch am 15.05.2023 Betriebsinhaber ist. Er muss am 15.05.2023 die Verfügungsgewalt über die beantragten Flächen haben. Deshalb sind bei einem Betriebsinhaberwechsel (z. B. Hofübergabe, Gründung bzw. Auflösung einer GbR) im Zeitraum vom 17. Mai 2022 bis zum 15. Mai 2023, vor der elektronischen Erfassung und dem Absenden des MFA 2023 in iBALIS, die Formulare "Mitteilung Betriebsinhaberwechsel/betriebliche Veränderungen" mit den entsprechenden Nachweisen dem Amt vorzulegen. Die Vorlage der Unterlagen kann auch durch ein Hochladen in der Mitteilungsfunktion oder als Anhang per E-Mail erfolgen. Der Betriebsinhaberwechsel muss rechtzeitig vor dem 15. Mai 2023 erfolgen und auch dem AELF mitgeteilt werden, da dem neuen Betriebsinhaber eine neue PIN durch das LKV zugeteilt wird, die für das rechtsverbindliche Absenden zwingend erforderlich ist.

## Wichtige Änderungen in den Registern des MFA 2023

## • Register Antragsteller

#### Stammdaten

Es muss das Geschlecht des Antragstellers und aufgrund der Vorgaben in der GAPInVeKoS-Verordnung auch **zwingend eine E-Mailadresse** angegeben werden. Falls Sie keine E-Mailadresse haben, dann geben Sie die E-Mailadresse des Dienstleisters bzw. derjenigen Person an, die den Mehrfachantrag erfasst.

#### Steuerliche Identifikationsmerkmale

Dabei muss das zuständige Finanzamt und die Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bzw. die Steuernummer angegeben werden. Welche dieser Nummern anzugeben ist, hängt von der Rechtsform des Antragstellers ab. Natürliche Personen bzw. Einzelunternehmen geben immer die Steuerliche Identifikationsnummer an. Das ist die überwiegende Anzahl der Antragsteller.

Falls Ehegatten gemeinsam einen Antrag stellen, dann geben diese die Steuernummer und falls vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an.

Bei allen anderen Rechtsformen (Personengesellschaften und juristische Personen), z.B. bei einer GbR, ist immer die Steuernummer und soweit vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

#### Angaben zur Gruppenzugehörigkeit

Falls der Antragsteller zu mehr als 50 % an weiteren Unternehmen beteiligt ist, dann ist hier das Tochterunternehmen anzugeben. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn dieser zu mehr als 50 % Teilhaber an einer Biogasanlage (GmbH) ist bzw. übrige ausgelagerte gewerbliche Betriebszweige wie Urlaub auf dem Bauernhof oder PV-Anlagen mit einem Anteil von über 50 % hat.

### • Register Aktiver Betriebsinhaber

Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Eigenschaft "aktiver Betriebsinhaber" Durch folgende Möglichkeiten kann die Eigenschaft "aktiver Betriebsinhaber" nachgewiesen werden:

- Mitgliedschaft in der Unfallversicherung (überwiegende Zahl der Antragsteller)
- o Höchstbetrag von 5000 EUR bei den Direktzahlungen des Vorjahres
- Bei Neuantragstellern höchstens Anspruch auf 5000 EUR Direktzahlungen 2023

Beim Nachweis der Mitgliedschaft der Unfallversicherung kann ein Eintrag der landwirtschaftlichen Aktivität in einem Register wie der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG), Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn oder Unfallversicherungsträger im Landesbereich vorgelegt werden.

Bei Personengesellschaften oder juristischen Personen muss der Betriebsinhaber (nicht nur der Gesellschafter) Mitglied in der SVLFG sein.

Als Nachweis ist ein Beleg über die Beitragszahlung oder – falls noch nicht vorhanden – ein Beitragsbescheid vorzulegen.

Diese Nachweise müssen auch bis spätestens 15. Mai dem AELF vorgelegt werden. Dazu kann wieder am einfachsten das Hochladen über die Mitteilungsfunktion im iBALIS oder als Anlage per E-Mail vorgesehen werden.

#### • Register Direktzahlungen

Dabei ist anzugeben, ob die GAP-Ausnahmenverordnung zur Stilllegungsverpflichtung in Anspruch genommen wird. Im Antragsjahr 2023 besteht die

Möglichkeit, dass auch Flächen mit Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen für die geforderten 4 % nicht-produktiven Ackerflächen (Stilllegung von Ackerflächen) angerechnet werden.

#### • Register Junglandwirte

## Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung

## Übergangsregelung

Dazu müssen Antragsteller Angaben machen, falls diese bereits vor 2023 die Zahlung für Junglandwirte beantragt haben und für die restlichen der noch offenen Jahre des 5-Jahreszeitraums die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragt wird.

#### Erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung

Dabei sind Angaben zur Beantragung als natürliche Person (Einzelunternehmen) oder als juristische Person (z. B. GbR) und zum erforderlichen Qualifikationsnachweis zu machen.

### • Register Zahlung für Mutterkühe und Zahlung für Mutterschafe/-ziegen

In diesem Register sind Angaben zu den gekoppelten Einkommensstützungen zu erfassen

#### • Register Mehrgefahrenversicherung

Angaben des Paktes und des Versicherungsunternehmens

#### • Register Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Der Erschwernisausgleich kann für Flächen beantragt werden, die innerhalb von FFH und Vogelschutzgebieten liegen.

#### • Register Ökoregelungen-Beantragung

In diesem Register können die 7 Ökoregelungen beantragt werden.

### • Register Allgemeine Angaben zu den Nutzungen

#### Zusatzangaben zu den Nutzungen

Dabei ist anzugeben, ob die Anlage von Bejagungsschneisen erfolgt bzw. Ackerfrüchte als GPS oder Hanf als Zwischenfrucht angebaut werden sollen. Die entsprechenden Angaben sind mit "nein oder ja" zwingend zu machen bevor der Flächen- und Nutzungsnachweis erfasst wird.

#### • Register Flächen- und Nutzungsnachweis

Als Hauptkultur ist grundsätzlich diejenige Nutzung anzugeben, die sich den größten Teil des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 15. Juli auf der Fläche befindet.

Zur Beantragung folgender Maßnahmen werden in der Nutzungserfassung zusätzliche Zeilen angeboten:

- Beantragung der Ökoregelungen (ÖR)
   Diese werden über den NC und zusätzlich bei bes
  - Diese werden über den NC und zusätzlich bei bestimmten Fällen zusätzlich mit dem "Haken" beantragt.
- o Angaben bei Mehrgefahrenversicherung (MGV)
  - Alle versicherten Flächen sind am Nutzungsschlag mit Angabe des Versicherungsunternehmens zu kennzeichnen.
- Angaben zu Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS)
  - Maßgebliche Flächen sind am Nutzungsschlag mit "Haken" zu kennzeichnen
- Angaben zu GLÖZ
  - GLÖZ8 (Stilllegungsflächen) werden über einen "Haken" am Schlag gekennzeichnet.

Zu GLÖZ6 (Mindestbodenbedeckung) und GLÖZ7 (Fruchtwechsel) werden Angaben zum Schlag unter "Winterbedeckung" gemacht.

Ab dem Jahr 2023 kommen folgende neue Nutzungscodes hinzu:

- o NC 434: Klee/Leguminosen-Gras Gemisch (Leguminosen überwiegen)
- o NC 481: Streuobstfläche ohne Grünlandnutzung
- o NC 884: Brache mit Rohboden bis zum Beginn der Bewirtschaftungsruhe
- o NC 885: Brache/Streifen mit Verbot der Mindesttätigkeit (mehrjährig)
- o NC 913: Samenvermehrung für Wildkräuter und Wildgräser
- o NC 917: sonst. Mischkulturen ohne Mais und Leguminosen
- o NC 918: blühende Brache/streifen mit mehrjährigen Blühmischungen

Nachfolgende Nutzungscodes sind entfallen:

- o NC 560: Brache bei AUM
- o NC 690: Samenvermehrung bei Wildkräutern

Aufgrund der neuen bzw. wegfallenden Nutzungscodes ergeben sich folgende wesentliche Änderungen bei der Beantragung der KULAP-Maßnahmen:

- O Der NC 918 ist bei den KULAP-Maßnahmen B48/B61 (alte mehrjährige Blühflächen) und K56 (neue mehrjährige Blühflächen) zu verwenden.
- Der NC 590 ist bei der alten noch laufenden KULAP-Maßnahme B47 (einjährige Blühfläche) zu verwenden.
- Der NC 885 ist bei der KULAP-Maßnahme K51 (Biodiversitätsstreifen) anzugeben

Bei den aus der Produktion genommenen Ackerflächen (nichtproduktive Flächen) zu GLÖZ8 bzw. ÖR1a) und ÖR1b) und auch bei einer sonstigen freiwilligen Stilllegung auf Ackerflächen ist der NC 591 zu verwenden.

#### GL-Zähljahre und Entstehung von Dauergrünland

Die Regelung zur Entstehung von Dauergrünland wurde im Grundsatz beibehalten, wobei sich einige Änderungen ergeben haben.

Als Dauergrünland gelten nach § 7 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und mindestens 5 Jahre nicht umgebrochen wurden.

Ab 2023 wird die GL-Zählung durch folgende Maßnahmen unterbrochen und die Entstehung von Dauergrünland verhindert:

#### • Grünfutterwechsel mit Einsaat

Falls Nutzungen mit dem NC 422, 424, 441-443 im Jahr 2023 mit einer anderen Grünlandmischung eingesät und entsprechend im FNN gekennzeichnet werden, beginnt die GLZählung wieder mit dem Zähljahr 1.

Bedingung ist, dass tatsächlich eine Einsaat von z. B. Kleegras nach Ackergras oder umgekehrt durchgeführt wurde und dies im FNN des MFA bei der Abfrage bestätigt wird. Außerdem muss in diesem Fall ein entsprechender Saatgutbeleg dem AELF vorgelegt werden (z. B. durch Hochladen über die Mitteilungsfunktion). Ein Umbruch der Fläche ist nicht erforderlich.

#### Pflugregelung

Falls eine GL-Fläche umgebrochen und wieder eingesät wird, so muss das wie bisher über die entsprechende Meldefunktion im iBALIS dem AELF spätestens 1 Monat nach dem Umbruch mitgeteilt werden. Dann beginnt die GL-Zählung wieder mit dem Zähljahr 1.

Falls ein Umbruch erfolgt, kann auch nach dem Anbau von Kleegras wieder Kleegras bzw. bei Ackergras wieder Ackergras eingesät werden.

### • Weitere Möglichkeiten, bei denen die GL-Zählung unterbrochen ist

Falls eine Ackerfläche bei GLÖZ8 bzw. bei der Ökoregelung 1 als nichtproduktive Fläche beantragt wird, wird die GL-Zählung unterbrochen.

Auch bei der Beantragung von Stilllegungsflächen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (z. B. K50, K51, K56, B47/B48/B61) wird die GL-Zählung unterbrochen. Außerdem wird bei der Beantragung der KULAP-Maßnahme K58 und der VNP-Maßnahme G20 (Umwandlung von Ackerland in Grünland) das Zähljahr nicht weitergerechnet.

# Wichtige Hinweise und Informationen zur Vorbereitung auf den persönlichen Antragstermin

Da bei der Mehrfachantragstellung 2023 umfangreiche Neuerungen zu beachten und viele neue Daten zu erfassen sind, sollten sich die Antragsteller frühzeitig mit der neuen Erfassungsmaske im iBALIS vertraut machen. Außerdem sollten auch die Unterlagen, die zur Erfassung erforderlich sind (z. B. Steuer-IdNr., USt-IdNr. oder Steuernummer bzw. Beitragsbescheid der Unfallversicherung), zeitnah vorliegen, damit eine lückenlose Eingabe möglich ist und falls erforderlich diese Unterlagen auch an das AELF weitergegeben werden können.

Zur Vorbereitung des Mehrfachantrags 2023 müssen auch alle Feldstücke (FS) vom Antragsteller sorgfältig geprüft werden. Zur Prüfung der Feldstücke erfolgt ein direkter Einstieg in die Feldstückskarte, wodurch erforderliche Korrekturen einfacher erkannt und durchgeführt werden können. Falls Fragen dazu vorliegen, dann kontaktieren Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter.

Der Mehrfachantrag 2023 kann online erst dann abgesendet werden, wenn alle Feldstücke geprüft wurden.

Beachten Sie, dass aufgrund der knapp bemessenen Zeit nicht alle Details beim Antragstermin mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Abteilung Förderung besprochen werden können. Daher ist eine gute Vorbereitung Ihrerseits essenziell!

## Hinweise und Informationen zur Beantragung der Direktzahlungsprogramme

#### • Einkommensgrundstützung (EGS)

Die Förderung beträgt 157 € je ha und wird für alle Flächen ausbezahlt, die im FNN mit "B" beantragt werden, d. h. beihilfefähig sind und bei denen die Schlaggröße mindestens 0,1 ha beträgt.

#### • Umverteilungsgrundstützung (UES)

Die Förderung wird für alle Flächen ausbezahlt, für die auch die EGS gewährt wird. Die Förderung beträgt 69 € je ha für die ersten 40 ha und 41 € je ha für die weiteren 20 ha.

#### • Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)

Ein Landwirt, der Anspruch auf die Einkommensgrundstützung hat, kann für die Dauer von 5 Jahren die JES erhalten.

Die JES wird als bundeseinheitlicher Betrag für bis zu 120 ha und einem Fördersatz von 134 € je ha gewährt.

Die Beantragung kann als natürliche Person sowie als juristische Person (z. B. GbR) erfolgen. Der Junglandwirt darf bei der erstmaligen Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein und sich nicht länger als 5 Jahre niedergelassen haben.

Neu ist, dass einer der folgenden Qualifikationsnachweise erbracht werden muss:

 Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Landwirtschaft

oder

• Erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich in einem Umfang von mind. 300 Stunden

• eine mindestens 2-jährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund eines Arbeitsvertrages oder als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit jeweils einem Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden je Woche.

## • Gekoppelte Einkommensstützung

### Zahlung für Mutterkühe

Antragsberechtigt sind reine Mutterkuhhalter. Im eigenen Betrieb erzeugte Milch und Milchprodukte dürfen nicht abgegeben werden.

Es müssen mindestens 3 Mutterkühe beantragt werden. Es können nur Tiere beantragt werden, die bei der Antragstellung mindestens 1-mal gekalbt haben. Die Mutterkühe müssen im Zeitraum vom 15.05. − 15.08. auf dem Betrieb gehalten werden. Die Prämie beträgt 78 € je Mutterkuh.

#### Zahlung für Mutterschafe/-ziegen

Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind. Es müssen mindestens 6 förderfähige Mutterschafe/ziegen auf dem Betrieb gehalten werden. Die Stichtagsmeldung zum 15. Januar ist Fördervoraussetzung. Die Tiere müssen im Zeitraum vom 15.05. bis 15.08. auf dem Betrieb gehalten werden.

## Ökoregelungen

#### • ÖR1a) – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Diese Maßnahme ist nicht möglich, wenn die Ausnahmeregelung nach GLÖZ8 im Jahr 2023 in Anspruch genommen wird. Nur wenn der Betrieb nicht verpflichtet ist, nichtproduktive Flächen auszuweisen (z. B. ein Betrieb mit nicht mehr als 10 ha AF) kann auch ohne die Ausweisung von 4 % AF als nichtproduktive Fläche nach GLÖZ8 die ÖR1a) Regelung in Anspruch genommen werden.

Kondi-LE's (bisher CC-LE's ) können nicht beantragt werden. Die Mindestfläche beträgt 0,1 ha. Es können max. 6 % der AF gefördert werden, wobei mindestens 1 % erforderlich ist. Die Prämie beträgt für das 1 % 1.300 €, für das weitere Prozent 500 € und für die weiteren 4 % 300 € je ha.

#### • ÖR1b) – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Kann nur in Verbindung mit ÖR1a) beantragt werden. Es können Blühstreifen mit mind. 20 m und max. 30 m bzw. Blühflächen mit max. 1 ha je FS beantragt werden. Es müssen spezielle Saatgutmischungen ausgesät werden. Die Prämie beträgt 150 € je ha und wird zusätzlich zu ÖR1a) ausbezahlt.

#### • ÖR1c) – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

#### • ÖR1d) – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

### • ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen

#### Auflagen:

- o Mind. 5 Hauptfrüchte mit mind. 10 % der AF
- o Mind. 10 % Leguminosen einschließlich Gemenge wobei klein- und großkörnige Leguminosen möglich sind
- Anteil Getreide max. 66 % (Mais und Hirse z\u00e4hlen nicht zu Getreide)
   Nichtproduktive Fl\u00e4chen z\u00e4hlen nicht zur AF. Die NC 441-443 werden aber im Gegensatz zur KULAP-Fruchtfolge zur AF gerechnet.

Die Förderung beträgt 45 € je ha begünstigungsfähiges Ackerland.

# • ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Es muss ein positiv geprüftes Nutzungskonzept vorliegen.

### • ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung

Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige DG des Betriebes incl. aus der Erzeugung genommene DG-Flächen.

Als Auflage ist unter anderem einzuhalten, dass der Viehbesatz im Zeitraum 1. Januar bis 30. September mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV je ha DG beträgt.

Die Förderhöhe beträgt 115 € je ha DG im Jahr 2023. Bei Ökobetrieben wird die Ökoförderung beim Dauergrünland um 50 € je ha gekürzt.

### • ÖR5 - Kennarten in Dauergrünland

Mindestens 4 Kennarten gemäß der Kennartengruppe sind erforderlich.

Das Vorkommen der Kennarten ist zu dokumentieren und die Nachweise vorzuhalten.

Die Kennarten sind in der LfL-Broschüre "Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Grünlandnutzung" beschrieben.

Die Förderung kann auf einzelnen Flächen des Betriebes beantragt werden. Diese müssen im FNN entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Prämie beträgt im Jahr 2023 240 € ie ha.

#### • ÖR6 - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Die Flächen können einzelflächenbezogen beantragt werden und sind im FNN zu kennzeichnen.

Es können Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge) außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse mit einem Fördersatz von 130 € je ha und Gras- und Grünfutterpflanzen und als Ackerfutter genutzte Leguminosen mit einem Fördersatz von 50 € je ha beantragt werden.

#### • ÖR7 – Natura 2000

Gefördert werden können Flächen in Natura 2000-Gebieten mit einem Fördersatz von 40 € je ha.

Die Ökoregelungen laufen jeweils immer 1 Jahr und können z. Großteil auch mit den KULAP- und VNP-Maßnahmen kombiniert werden. Ökoregelungen sind teilweise auch untereinander kombinierbar. Zu den Kombinationsmöglichkeiten sind die jeweiligen Tabellen zu prüfen.

## Hinweise und Informationen zur Konditionalität und den GLÖZ-Vorgaben 2023

Die wichtigsten Bestimmungen und Auflagen, die bisher bei Cross Compliance bzw. bei den Greeningauflagen enthalten waren, wurden in der neuen GAP-Periode bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und den GLÖZ-Vorgaben zusammengefasst.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung beinhalten die Wasserrahmenrichtlinie (GAB1), Nitratrichtlinie (GAB2), Vogelschutzrichtlinie (GAB3), FFH-Richtlinie (GAB4) und Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB7 u. 8).

Der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand wurde in den GLÖZ-Vorgaben zusammengefasst.

Grundsätzlich gilt, dass alle Regelungen erst ab Inkrafttreten der GAP-Reform am 1. Januar 2023 zur Anwendung kommen.

## • GLÖZ1 – Erhalt von Dauergrünland

Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Diese Vorgabe gilt ab dem 1. Januar für alle Antragsteller (auch für Ökobetriebe).

Für umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ9) oder in Feuchtgebieten gelegenes, klimasensibles Dauergrünland (GLÖZ2) gelten zusätzliche Anforderungen. Ab 2023 ist bei der Umwandlung von DG bzw. der Einsaat von Ersatzflächen folgendes zu beachten:

- o DG, das ab 2021 neu entstanden ist (DG neu2021), darf ohne Genehmigung umgebrochen werden. Dazu ist keine Meldung erforderlich. Die Mitteilung erfolgt durch die entsprechende Nutzungsangabe im FNN des MFA.
- o DG, das ab 2015 bis 2020 entstanden ist (DG neu), unterliegt bei einer Umwandlung in AL oder DK der Genehmigungsverpflichtung. Bei einer Genehmigung ist in der Regel keine Ersatzfläche einzusäen.
- Bei DG, das vor 2015 entstanden ist (DG alt), muss eine Umwandlung in AL/DK genehmigt werden. Dabei ist eine gleich große Ersatzfläche zu DG einzusäen.
- o DG, das vor 2021 entstanden ist, unterliegt auch bei einer Umwandlung von DG zur Grünlanderneuerung und zu NLF einer Genehmigungsverpflichtung.

## • GLÖZ4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 m nicht angewendet werden.

# • GLÖZ5 – Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

Die neuen Einstufungen, die sich aus der neuen bayerischen Erosionsschutzverordnung ergeben, gelten ab der Ernte der Hauptfrucht 2023 für die darauffolgende Vorbereitung und Aussaat der Kulturen (und Zwischenfrüchten) auf den betroffenen Flächen. Dabei wird der neue Faktor Regenerosivität berücksichtigt. Die betroffene Fläche wird dadurch mehr als verdoppelt.

Die vorgeschriebenen Erosionsschutzmaßnahmen bleiben aber weitestgehend unverändert.

# • GLÖZ6 – Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Sie kann erfolgen vom

- o 15.11 bis 15.01.
- o alternativ ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf schweren Böden
- o oder vom 15.09. bis zum 15.11. beim Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr

#### • GLÖZ7 – Fruchtwechsel

- Auf mindestens 33 % der Ackerfläche (AF) eines Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur (HK) erfolgen.
- Auf weiteren mind. 33 % der AF des Betriebes ist entweder ein Wechsel der HK oder eine Zwischenfrucht/Untersaat zwischen zwei Anbauperioden mit der gleichen HK anzubauen.
- o Auf der restlichen AF (34 %) ist keine ZF/US nötig.
- O Spätestens im dritten Jahr ist ein Wechsel der HK vorgeschrieben.
- o Ökobetriebe und Betriebe bis zu 10 ha AF sind von der Verpflichtung ausgenommen

# • GLÖZ8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen Vorgaben:

- Mindestens 4 % der AF eines Betriebes sind mit nichtproduktiven Flächen zu erbringen (Stilllegung)
- Beseitigungsverbot von Kondi-LE's
- Schnittverbot von Hecken im Zeitraum 01.03. 30.09.

Ausnahmegenehmigung zur Ausweisung von nichtproduktiven Flächen im Jahr 2023

- Die 4 % Stilllegung kann auch durch Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen erbracht werden
- Die Ausnahmeregelung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn AF, die in den Jahren 2021 und 2022 stillgelegt wurden, im Jahr 2023 wieder aus der Produktion genommen werden; falls dies nicht der Fall ist, muss mindestens 4 % der AF stillgelegt werden
- Ausgenommen von der Stilllegungsverpflichtung sind Betriebe
  - bis 10 ha AF sowie Betriebe, bei denen
  - mehr als 75 % der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, brachliegendes Land sind oder die eine Kombination der genannten Nutzungen haben sowie Betriebe, bei denen
  - bei mehr als 75 % der LF als DG, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder die eine Kombination der genannten Nutzungen haben.

Bei den stillgelegten Ackerflächen ist die Schutzperiode vom 1. April – 15. August zu beachten, in der die Flächen weder gemulcht noch gemäht werden dürfen. Weiterhin sind GLÖZ8 – Stilllegungen der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch

Aussaat zu begrünen, die nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kultur erfolgt und die unmittelbar nach der Ernte durchgeführt wird.

Ab dem 1. September kann eine Aussaat einer Folgekultur (bei W. Gerste u. W. Raps bereits ab 15. August) erfolgen, die erst im nächsten Jahr beerntet wird.

## Anträge zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen

Anträge zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen können bis zum 30.06.2023 am AELF eingereicht werden. Grundsätzlich förderfähig sind Hecken und Feldgehölze, die im Flächen- und Nutzungsnachweis landwirtschaftlicher Betriebe beantragt werden bzw. an diese Flächen angrenzen. Auch Hecken und Feldgehölze, die entlang von Wegen liegen und an landwirtschaftliche Nutzungsflächen angrenzen, können beantragt und gefördert werden. Die Pflege ist auf Basis eines durch zertifizierte Fachleute erstellten Konzepts durchzuführen. Antragsvordrucke, Merkblatt und weitere Informationen können über den Förderwegweiser eingesehen und verwendet werden. Die Förderhöhe wurde auf 3,80 € je qm erhöht.

## Aktuelles aus der Abteilung "Bildung und Beratung"

## Bayerischer Streuobstpakt – neue Beratungsstellen an den Unteren Naturschutzbehörden und der Regierung von Oberfranken

Der Streuobstkoordinator an der Regierung Oberfranken, Dominik Frieling 20921 604-1982 teilt mit, dass es an den Unteren Naturschutzbehörden in Oberfranken ab sofort einen Ansprechpartner gibt, der ausschließlich für Streuobst zuständig sein wird.

Dabei geht es z.B. um Beratung zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten bei geplanten Pflanzungen, der Obstbaumpflege oder der sinnvollen Verwertung des Streuobstes.

Im Landkreis Lichtenfels ist das Jeremias Aigner 209571 183424, in den anderen drei Landkreisen unseres Amtes können Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde oder Herrn Frieling direkt wenden.

Bei einer geplanten Neupflanzung kommen verschiedene Fördertöpfe in Frage. Für die Pflanzung auf landwirtschaftlichen Flächen wird in der Regel eine Förderung nach den Landschafts- und Naturparkrichtlinien (LNPR) in Frage kommen, Ansprechpartner sind hier die Landschaftspflegeverbände und die UNBs (s.o.). Falls hier eine Förderung nicht möglich sein sollte (z.B. bei eingezäunten Grundstücken mit Freizeitnutzung), besteht noch die Möglichkeit, die Anlage über das Programm "Streuobst für alle", das vom Amt für Ländliche Entwicklung in Bamberg 20951 837-0 angeboten wird, fördern zu lassen. Ansprechpartner dafür sind z.B. Obst- und Gartenbauvereine und die Kreisfachberater Gartenbau der Landkreise.

Wer sich eher für die Nutzung und Verwertung des geernteten Obstes interessiert, sollte sich das "Oberfränkische Streuobstforum – Wirtschaften mit Streuobst" am 29. April in Bayreuth im Kalender vormerken.

(Anmeldungen hierfür telefonisch direkt bei Hrn. Frieling oder per E-Mail unter dominik.frieling@reg-ofr.bayern.de)

Beratungen zum Thema gerne aber auch wie bisher beim Wildlebensraumberater am AELF Coburg-Kulmbach, Stephan Poersch 209221 5007-1221.

# Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2023/2024



Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising einen Fortbildungslehrgang 2023/2024 zum Geprüften Natur- und Landschafts-

pfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem "grünen" Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2023 bis Juli 2024 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 25. September 2023. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.200 Euro bzw. 250 Euro.

Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2023.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl Ansprechpartnerin Iris Prey, Bildung in der Land- und Hauswirtschaft an der Regierung von Oberfranken, 20921 604-1464, <u>Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de</u>

## Aktuelles aus der Abteilung "**Pflanzenschutz"**

### Betriebe für Demo-Anlage zu Reduktion von Pflanzenschutzmitteln gesucht.

Der Bayerische Landtag hat im Sommer 2019 im Zuge des Volksbegehrens "Rettet die Bienen" die Halbierung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel bis 2028 als anzustrebendes Ziel beschlossen.

Um aufzuzeigen, ob bzw. wie mit praxistauglichen Maßnahmen die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden kann, hat das AELF Coburg-Kulmbach im letzten Jahr auf Praxisschlägen der Landwirte Georg Zahn (LIF), Albrecht GbR (CO) und Hubertus v. Künsberg (KC) entsprechende Schauflächen im Mais angelegt.

Dabei wurde die Anwendung der regulären Herbizidaufwandmenge mit den Varianten 70 % Herbizid, 70 % Herbizid + Hacke, nur Hacke (1-2x) sowie Striegel + Hacke verglichen. Bereits im Jahr 2021 gab es ähnliche Demoanlagen zu Sojabohnen bei Dominik Kühnlein in Kleukheim.

Um auch in diesem Jahr wieder entsprechende Anlagen zeigen zu können, sucht das

AELF Coburg-Kulmbach Landwirte, die bereit sind, solche Schauflächen mit Unterstützung des Amtes anzulegen. Der Mehraufwand (z.B. für überbetrieblichen Maschineneinsatz) wird entschädigt.

Interessierte Landwirte melden sich bitte bei Frau Dorn 209221 5007-1312 oder bei Herrn Weig 209561 769-1120



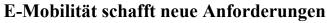
## Aktuelles aus der Abteilung "Ernährung und Haushaltsleistung"

### Früher WLAN - heute Wallbox

Arbeitskreistreffen Urlaub auf dem Bauernhof – das erwarten Urlauber

**Lichtenfels-Klosterlangheim** – Urlaub auf dem Bauernhof liegt seit langem im Trend.

18,7 Prozent der Gäste in Bayern haben 2021 explizit einen landwirtschaftlichen Betrieb als Destination gewählt. Dort erwartet sie ein moderner Sehnsuchtsort, an dem sie Nachhaltigkeit und Entschleunigung erleben können. Kinder lernen dabei ganz nebenbei, wie es ist mit Tieren zu leben.



Immer mehr Gäste reisen mit E-Bike oder auch E-Auto an und haben deshalb neue Ansprüche an die Unterkunft. WLAN ist auf den Urlaubshöfen zum Standard geworden, die Gäste erwarten heute mehr. Um auch in Zukunft gut aufgestellt zu sein, trafen sich die Anbieter von



Ferienangeboten auf landwirtschaftlichen Betrieben aus den Landkreisen Coburg, Kulmbach, Kronach und Lichtenfels am 13. Februar 2023 auf dem Ökonomiehof in Klosterlangheim zu einem Arbeitskreistreffen. Wie man Gästen zukünftig einen Mehrwert bieten und welche Synergieeffekte man bei der Umsetzung von Ladepunkten für die Gäste nutzen kann, stellte Inhaberin Heidi Gieger bei ihrer Hofführung vor.

Im Anschluss referierte Laura Vorndran vom AELF Coburg-Kulmbach zu den Fragen: Welche Erwartungen haben E-Bike-Fahrer und wie kann man diesen begegnen? Wie kann Gästen mit E-Autos der Aufenthalt erleichtert werden und welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen?

#### Oberfränkische Urlaubshöfe bieten große Vielfalt

Das umfangreiche Angebot auf den Urlaubshöfen in Oberfranken reicht von Ferienwohnungen oder naturnahem Camping über Reiteroder Jagdhof bis hin zu Wellness und Kneipp-Höfen. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Urlaub für Familien und Kurgäste – für jeden Geschmack ist etwas dabei.



Foto: Laura Vorndran / AELF Coburg-Kulmbach

# Erlebnisorientierte Aktionen mit alten Gerätschaften und Techniken am 20. April

Alte Gerätschaften werden oft nur als Dekoration in Szene gesetzt – mit etwas Hintergrundwissen können sie die Grundlage von interessanten Aktionen, nicht nur für Senioren oder Großeltern-Enkel-Veranstaltungen werden. Techniken von früher sind wieder aktuell, gerade auch für Jugendliche. Beim 12. Unterfränkischen ErlA-Tag (Netzwerktag für erlebnisorientierte Angebote) am 20. April 2023 erleben Sie selbst, wie man solche Gerätschaften und Techniken für eine Veranstaltung in Szene setzen kann, und bekommen dazu die nötigen fachlichen und methodischen Hintergrundinformationen.

Nach der unterhaltsamen und erkenntnisreichen Netzwerk-Runde gibt es an Tag zwei Workshops mit je drei Stunden Programm: Einer findet auf dem Stierhof statt, der andere im Kirchenburgmuseum Mönchsondheim. Mittags ist Gruppenwechsel, alle Teilnehmer absolvieren also beide Workshops.

Themen der Workshops sind unter anderem:

- Feuerbohren & Co (bei schlechtem Wetter alternativ Korbflechten)
- Aus Dinkelschrot wird Fladenbrot
- Historischer Weinbau

Außerdem haben Sie Gelegenheit, eine weitere Stunde lang alle Abteilungen des Museums zu besichtigen und sich über weitere Gerätschaften zu informieren. Dabei lernen Sie nach Ihrem Interesse ausgewählte Gerätschaften näher kennen, die Sie vielleicht selbst zuhause haben.

Im Museum gibt es keine Unterlagen zu den Inhalten. Wir empfehlen auch, selbst Fotos von den Gerätschaften zu machen, damit Sie Ähnliches zuhause leichter finden.

Termin: Donnerstag, 20. April 2023, 8:30 bis 17:10 Uhr Anmeldung und noch mehr Informationen unter <u>www.aelf-ck.bayern.de</u>

## Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof

Möchten auch Sie das Bild der Landwirtschaft mitprägen? Dann werden Sie Teil des Programms "Erlebnis Bauernhof".

Die eintägige Qualifizierung wurde für das Programm Erlebnis Bauernhof maßgeschneidert und bereitet auf die Durchführung von 3- bis 4-stündigen Lernprogrammen für Grund- und Förderschulklassen sowie für Klassen der Sekundarstufe 1 vor.

Auf Sie wartet ein abwechslungsreicher Tag mit vielen praktischen Beispielen und Tipps für die fachliche und methodische Umsetzung der Lernprogramme. Sie erhalten die wichtigsten Informationen zu betrieblichen Voraussetzungen, Hygieneanforderungen, Unfallverhütung und Anregungen zur Gestaltung der Lernprogramme mit Bezug zum LehrplanPLUS sowie zur Zulassung.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus Ober- und Unterfranken veranstalten jeweils eine Qualifizierung "Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof".

- Montag, 27. März 2023
- von 09:00 bis 17:00 Uhr
- in Stolzenroth 6, 96178 Pommersfelden
- Anmeldung möglich unter <u>www.aelf-ck.bayern.de</u>
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Anna-Maria Veigl (09561 7691133)

## Neue Termine für Junge Eltern / Familien mit Kindern von o-3 Jahren

Auch im April und Mai finden wieder kostenlose Veranstaltungen zum Thema Ernährung

für (Groß-)Eltern in Präsenz oder online statt:

- 12.04.2023, 19 20.30 Uhr in Kronach, Vortrag: Kinderlebensmittel unter der Lupe
- 08.05.2023, 9 11.30 Uhr, Online-Vortrag: Nachhaltig ernährt von Anfang an
- 20.05.2023, 19 20.30 in Kronach, Praxis mit Kindern: Kinder an die Töpfe Anmeldung und weitere Veranstaltungen online unter <a href="https://www.aelf-ck.bayern.de/ernaehrung">www.aelf-ck.bayern.de/ernaehrung</a>.

## Mehrere Standbeine geben dem Betrieb besseren Halt – Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber übergibt Urkunden an Absolventen von Diversifizierungs-Seminaren

(10. März 2023) München – Im Volksmund heißt es "Wer streut rutscht nicht". Nach diesem Motto wollen immer mehr Landwirtinnen und Landwirte in Bayern die Wertschöpfung ihres Betriebs breiter aufstellen. Unterstützt werden sie dabei durch die Seminare für Betriebszweigentwicklung der Akademie für Diversifizierung der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung.



187 Absolventinnen und Absolventen haben in den letzten zwei Jahren ein solches Seminar abgeschlossen. Ihre Urkunden haben sie am Donnerstag in der Allerheiligen Hofkirche in München von Agrarministerin Michaela Kaniber persönlich überreicht bekommen. "Bauernhof und Diversifizierung – das passt prima zusammen. Es gibt so vielfältige Möglichkeiten, passende Angebote für den eigenen Betrieb zu entwickeln. Unsere Landwirtinnen und Landwirte sind echte Macherinnen und Macher. Ich bin begeistert, mit welchem Ideenreichtum und harter Arbeit sie nicht

nur ihren Betrieb, sondern den ländlichen Raum in Bayern insgesamt bereichern", sagte die Ministerin in ihrer Laudatio. Bereits seit 2009 bietet die Akademie für Diversifizierung Seminare für die sechs verschiedenen Betriebszweige Direktvermarktung, Bauernhofgastronomie, Erlebnisangebote, Urlaub auf dem Bauernhof, hauswirtschaftliche Dienstleistungen und soziale Landwirtschaft an. Die standardisierten Seminare stärken das unternehmerische Denken und Handeln und ermöglichen es den Betriebsleitern, ein für sie zugeschnittenes Unternehmenskonzept zu entwickeln. Rund zwei Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern setzen auf ein zweites Standbein. Bei rund 25 Prozent ist das Einkommen daraus mindestens so hoch, wie aus der landwirtschaftlichen Produktion.

Aus unserem Amtsbereich dürfen wir Maria Baier aus Steinbach und Gudrun Passing aus Kulmbach zum erfolgreichen Abschluss des Betriebszweigseminars beglückwünschen.

## Aktuelles aus der Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft

# Sonniger Beginn: Mit dem Frühjahr startet auch die Teilzeitschule wieder durch

März bzw. 2023 20 Februar 2. starteten Studierende Landwirtschaftsschulen Coburg und Kulmbach, Abteilung Hauswirtschaft in ein neues, spannendes Semester. Der diesjährige Jahrgang wird erstmalig eine den Schulstandorten mit Kooperation zwischen beiden gemeinsamem Theorieunterricht in Hybridform durchgeführt. Das ermöglicht ortsunabhängiges Lernen und stärkt zugleich die digitalen Kompetenzen der Studierenden. Der Unterricht bleibt eine abwechslungsreiche Mischung aus Theorie und Praxis im Haushalt, in der Küche und im Garten sowie in allen wichtigen Bereichen des täglichen Lebens, wie zum Beispiel Ernährung, Familie, Kommunikation oder Haushaltsmanagement.





Die vorstehenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für etwaige Schreib-, Übertragungs- und sonstige Fehler kann jedoch nicht übernommen werden. Insbesondere im Förderbereich sind die einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter etc. maßgeblich!